

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Florian Rappen

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 16.01.2019 beschlossen:

1) Die Beschwerde wird zugelassen.

2) Der in TOP 18 auf der StuRa-Sitzung vom 08.01.2019 gefällte Beschluss bezüglich des evtl. Klageverfahrens des „M-pire“ wird aufgehoben.

3) Der Studierendenrat wird beauftragt, dem Beschwerdeführer 10 Minuten Redezeit einzuräumen, um die Diskussion während des nicht-öffentlichen TOPs der Studierendenrats-Sitzung vom 08.01.2019 wiederzugeben.

I. Sachverhalt

Mit den Anträgen vom 08.01.2019 begehrt der Beschwerdeführer die Feststellung der Satzungswidrigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Diskussion des Klageverfahrens-TOP und die Aufhebung des dazu vom Beschwerdegegners getroffenen Beschlusses.

Auf der Studierendenratssitzung vom 08.01.2019 wurde während eines Ausschluss der Öffentlichkeit ein neuer Tagesordnungspunkt aufgenommen, der eine evtl. Klage des „M-Pire“ gegen den Studierendenrat und das weitere Vorgehen behandeln sollte.

Im späteren Verlauf der Sitzung des Beschwerdegegners wurde die Öffentlichkeit für die Diskussion um den genannten Tagesordnungspunkt (im Sitzungsprotokoll als TOP18 aufgeführt) erneut ausgeschlossen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, traf der Beschwerdegegner den Beschluss, den Vorstand mit

der Koordination eines evtl. Gerichtsverfahrens zu beauftragen und dem Vorstand die Einbeziehung eines Rechtsbeistandes zu erlauben.

Der Beschwerdeführer sieht im Ausschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen einen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Satzung, wonach Sitzungen des Studierendenrates, mit Ausnahme von Personaldebatten, öffentlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft sind.

Die Beschwerdeführer beantragen daher,

- 1) festzustellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit in den genannten Fällen gegen § 20 Abs. 1 verstößt.
- 2) den Beschluss zum weiteren Vorgehen in dem evtl. Gerichtsverfahren aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Die Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner wurden am 16.01.2019 auf der Sitzung der Schiedskommission angehört.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Der Antrag ist nach § 33 Abs. 3 lit. a) Satzung statthaft, da der Antragssteller ein Verstoß gegen die Satzung durch den Beschluss des Antragsstellers vermutet. Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Beschwerde ist, dass der Antragssteller Mitglied des Organs ist, dessen Beschluss den Beschwerdegrund bildet. Florian Rappen ist stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenrates im Sinne des § 12 Satzung, daher ist diese Bedingung durch den Antragssteller erfüllt.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Argumentation des Beschwerdeführers folgend, sind Sitzungen des Studierendenrates nach § 20 Abs. 1 S. 1 grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft. Satz 2 schafft eine Ausnahme für Personalentscheidungen; diese sind nicht-öffentlich durchzuführen. Die Schiedskommission versteht den § 20 Abs. 1 als abschließende Regelung in dem Sinne, dass keine weiteren Ausnahmen für die Herstellung der Nichtöffentlichkeit vorgesehen sind.

In der Diskussion, während derer es zum Ausschluss der Öffentlichkeit kam, ging es um keine Personalentscheidung. Daher stellt die Schiedskommission fest, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt satzungswidrig war.

Da die Anwesenheit der Öffentlichkeit den Verlauf der Diskussion und auch den Ausgang der Abstimmung evtl. hätte verändern können, ist die Satzungsverletzung, die zum Beschluss führte, nicht heilbar. Der Beschluss wird gemäß § 35 I 2. der Satzung in Übereinstimmung mit 2) aufgehoben. Die Wiederholung der Abstimmung ist dem Beschwerdegegner freigestellt.

Um die Öffentlichkeit über die fälschlicherweise nicht-öffentlich geführte Diskussion zu informieren, wird dem Beschwerdegegner die Auflage (auf Grundlage von § 35 I 1.) erteilt auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates dem Beschwerdeführer eine Redezeit von 10 Minuten einzuräumen, in dem er den Inhalt der Diskussionen öffentlich wiedergeben kann. Der Beschwerdegegner stimmte dieser Auflage zu.

Damit wurde den Anträgen des Beschwerdeführers zu 1) und 2) entsprochen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer und den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Franziska Sieron

Jan Böhmer

André Prater

Silvia Sabotta